



Prof. Dr. C. Goschler, Fakultät für Geschichtswissenschaft - Lehrstuhl für Zeitgeschichte
Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, Germany

An den
Vorsitzenden des
Ausschusses für Kultur und Medien
des Deutschen Bundestags
Herrn Hans-Joachim Otto

Zeitgeschichte

Prof. Dr. Constantin Goschler

Gebäude GA 4/60

44801 Bochum

+49(0)234 - 32-22540

Fax: +49(0)234 - 32-02540

E-mail: constantin.goschler@rub.de

Datum: 21. März 2007

Betr.: „Die Anwendung der Grundsätze der Washingtoner Erklärung in Deutschland und im internationalen Vergleich“

Anhörung zu Erfahrungen im Bereich der Restitution von NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgütern und der Provenienzforschung

In meiner schriftlichen Stellungnahme möchte ich mich darauf beschränken, nur auf diejenigen Fragen Bezug zu nehmen, zu deren Beantwortung ich mich auf Grund meiner fachlichen Beschäftigung mit dem Gegenstand kompetent fühle:

- 1. Wie viele und welche Gegenstände sind von den Definitionen der Washingtoner Erklärung und der Gemeinsamen Erklärung erfasst? Wie kann ein Überblick über diejenigen Gegenstände gelingen, auf die berechnigte Restitutionsansprüche bereits erhoben wurden oder zukünftig erhoben werden könnten?**

In den Grundsätzen der Washingtoner Konferenz ist die Rede von „Kunstwerke(n), die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden“. Damit handelt es sich um eine – im Vergleich zu den alliierten Rückerstattungsgesetzen – enge Definition, denn diese Formulierung bezieht sich nur auf Entziehungsvorgänge von Seiten des NS-Staates und von Parteistellen. Demgegenüber bezogen die alliierten Rückerstattungsgesetze ausdrücklich auch solches Eigentum mit ein, das unter den Bedingungen einer kollektiven Verfolgungssituation von nicht-jüdischen Privatleuten oder Institutionen erworben worden war. Historisch ist die vergleichsweise enge Formulierung der Washingtoner Erklärung wohl damit zu erklären, dass sich diese nicht in erster Linie allein auf Deutschland bezog, wo die private „Arisierung“ vor allem bis 1938 eine wichtige Rolle gespielt hatte. Dagegen hatten in den während des Zweiten Weltkrieges besetzten Ländern Maßnahmen deutscher amtlicher Stellen bzw. Parteistellen dominiert, woraus sich eine derartige Beschränkung auf Akte der „Beschlagnahmung“ erklären lässt.



In der Gemeinsamen Erklärung ist dagegen von „NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut, insbesondere aus jüdischem Besitz“ die Rede. Diese Formulierung trägt somit stärker als die Washingtoner Erklärung der für den bundesdeutschen Umgang mit dieser Frage bestimmenden Tradition der alliierten Rückerstattungsgesetze Rechnung. Die Gemeinsame Erklärung geht somit in ihrer Definition der Kunstwerke, für die eine Restitution ermöglicht werden soll, über die Washingtoner Erklärung hinaus: Sie erfasst gleichermaßen Fälle, in denen jüdische Kunstwerke zwischen 1933 und 1945 von privater Seite erfasst wurden, als auch solche Fälle, in denen es zu förmlichen Entziehungsakten kam.

Ein Überblick über diejenigen Gegenstände, auf die berechnigte Restitutionsansprüche bereits erhoben wurden, kann nicht ohne eine aufwendige Analyse von Rückerstattungsverfahren erfolgen, die in den einschlägigen Archiven dokumentiert sind. (Siehe dazu Anlagen zur Handreichung zur Umsetzung der Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz vom Dezember 1999). Ob dabei eine Totalerfassung oder eine fallbezogene Einzelfallprüfung vorzuziehen sein wird, ist nicht zuletzt auch eine Frage der finanziellen Möglichkeiten. Ein Überblick über diejenigen Kunstwerke, auf die künftig ein Restitutionsanspruch gestellt werden könnte, würde dagegen eine komplette Revision aller Kunstwerke erforderlich machen, die zwischen 1933 und 1945 ihren Besitzer gewechselt haben. Beide Aufgaben wären nicht ohne erheblichen personellen und materiellen Mitteleinsatz zu leisten.

2. Wie viele Kunstgegenstände und Kulturgüter wurden auf der Grundlage und in Folge der Washingtoner Erklärung von 1998 in Deutschland (nach Ihrer Kenntnis/in Ihrem Verantwortungsbereich) bisher restituiert? Um welche Art von Objekten handelte es sich?

3. Wie viele Restitutionsverfahren hatten darüber hinaus ein anderes Ergebnis als die Restitution (z.B. Entschädigungen)? Welche anderen „fairen und gerechten Lösungen“ konnten gefunden werden und wie groß ist der jeweilige Anteil an der Gesamtzahl der Restitutionsverfahren?

4. Was geschah mit den Objekten, bei denen ein Anspruch auf Restitution bestätigt wurde (z.B. Verbleib in Privatbesitz, Versteigerung/Verkauf, Leihgabe/Schenkung an ein Museum etc.)?

5. In welcher Weise und in welchem Umfang wurde die Provenienzforschung in Folge der Washingtoner Erklärung von 1998 verstärkt? Welche öffentlichen und privaten Institutionen sind an diesen Forschungen in welcher Form beteiligt? Gibt es im Hinblick auf die Zusammenarbeit von öffentlichen und privaten Institutionen Verbesserungsbedarf und Verbesserungsmöglichkeiten?

6. Wie lässt sich die Provenienzforschung in den deutschen Museen, Bibliotheken, Sammlungen etc. weiter verstärken? Welche besonderen Maßnahmen sind bei kleinen Institutionen mit geringen Personalkapazitäten erforderlich? Welche Ziele verfolgt der Deutsche Museumsbund mit seinem „Informationsnetzwerk Provenienzrecherche“ und wie soll dessen Arbeit in die der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste eingebracht werden?

7. Wie lässt sich die Qualität der Provenienzforschung, z.B. durch verstärkte Forschungs- und Studienangebote an den Hochschulen, verbessern? Was wären Ihre konkreten Forderungen an die Bundesregierung, an die betroffenen Institutionen oder sonstige Beteiligte?

Die Provenienzforschung erfordert eine enge Zusammenarbeit vor allem von Kunstgeschichte und Zeitgeschichte. Praktische Erfahrungen an manchen Hochschulen (beispielsweise in Marburg) haben gezeigt, dass Studierende mit hoher Motivation und großem Erfolg Provenienzforschung betreiben können. Es erschiene daher sinnvoll, Initiativen zu unterstützen, welche darauf abzielen, Provenienzforschung etwa im Zusammenhang von Projektseminaren zu unterstützen. Dazu könnte etwa ein Förder- und Stipendienprogramm ein geeignetes Mittel sein.

8. Welche konkreten Maßnahmen sind erforderlich, um den Anforderungen der Washingtoner Erklärung von 1998 und der "Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz" vom Dezember 1999 gerecht zu werden und die Restitutionspraxis deren Grundgedanken anzupassen?

Um den Anforderungen der Washingtoner Erklärung sowie der Gemeinsamen Erklärung gerecht zu werden, erscheint es unbedingt erforderlich, die Provenienzforschung weit über das bisherige Maß hinaus zu intensivieren. Eine solche proaktive Haltung ist nicht zuletzt auch deshalb erforderlich, um eine solide Entscheidungsgrundlage für ein in beiden Erklärungen angestrebtes faires Restitutionsverfahren zu schaffen. Provenienzforschung muss dabei in stärkerem Maße als bisher den historischen Kontext der Entziehungsvorgänge mit einbeziehen. Gefordert wäre also eine engere Zusammenarbeit von Kunstgeschichte und Zeitgeschichte. Dies scheint mir auch notwendig zur Versachlichung der in der Öffentlichkeit oftmals sehr emotional geführten Diskussion.

9. Was lässt sich für die Provenienzforschung und die hierbei erforderliche Transparenz von anderen Ländern lernen?

10. Sehen Sie Änderungsbedarf bei der „Handreichung“ zur Umsetzung der "Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz" vom Dezember 1999? Wenn ja, in welchen Punkten?

11. Welche Möglichkeiten gibt es, die Informationen der Handreichung auf stets aktuellem Stand zu halten und damit die Arbeit für die Einrichtungen zu erleichtern bzw. Doppelarbeit und damit unnötige Kosten zu vermeiden? Welche zusätzlichen Hinweise sollten als Service-Angebot für die Einrichtungen in die Handreichung aufgenommen werden?

12. Wie sehen Sie das Verhältnis zwischen den Grundsätzen der Washingtoner Erklärung und der gegenwärtigen Praxis der Restitution? Welche Rolle spielen dabei auf Restitutionsverfahren spezialisierte Rechtsanwälte?

Zwischen den Grundsätzen der Washingtoner Erklärung und der gegenwärtigen Restitutionspraxis besteht ein gewisser Widerspruch: Erstere zielt im Kern auf ein außergerichtliches

Mediationsverfahren. Für die Washingtoner Erklärung ist die Restitutionsfrage also politischer Natur. In der Praxis setzt sich jedoch zunehmend der Trend zur Verrechtlichung politischer Fragen durch. Rechtsanwälte sind naturgemäß Motoren einer solchen Entwicklung.

Dieser Trend ist freilich schwer zu stoppen: In den letzten zehn Jahren haben sich neuartige Entwicklungen des internationalen Rechtssystems ergeben, welche die nationale politische Souveränität in Restitutionsfragen empfindlich berühren. Dazu gehört insbesondere die wichtige Rolle US-amerikanischer Gerichte, die etwa mit dem Instrument der Class Actions und des Alien Tort Claims Act zum Teil Zuständigkeiten für internationale Rechtstreitigkeiten übernommen haben.

13. Müssen die Verfahren der Restitution in Deutschland transparenter gestaltet werden – wenn ja: wie?

Bislang besteht in starkem Maße der Eindruck, dass Restitutionsverfahren oftmals ad hoc durchgeführt werden und keine einheitliche Prozedur besteht. Um diesem ungünstigen Bild entgegenzuwirken, wäre eine stärkere Vereinheitlichung und Formalisierung der Verfahren einerseits und eine stärkere Öffentlichkeit andererseits anzustreben. Gerade im Hinblick auf den Sensationscharakter mancher Rückerstattungen und den damit verbundenen öffentlichen Diskussionen erscheint dies außerordentlich dringlich.

14. Ist eine Neujustierung der Balance zwischen den Interessen der Alteigentümer und den Anliegen der Museen und öffentlichen Sammlungen notwendig? Welche möglichen Maßnahmen hielten Sie hierbei für angebracht und sinnvoll?

Eine Verschiebung der Balance lässt sich prinzipiell in zwei Richtungen denken: zugunsten der Alteigentümer oder zugunsten der Anliegen der Museen und öffentlichen Sammlungen. So kollidiert also die Forderung nach historischer Gerechtigkeit mit der Forderung nach Schutz nationaler kultureller Interessen. Ich möchte mit historischen Argumenten dafür plädieren, den bestehenden Kompromiss zu akzeptieren: Dieser trägt dem Umstand Rechnung, dass aufgrund der deutschen Politik vor allem jüdische Menschen Deutschland verlassen mussten. Die NS-Politik folgte der Logik, Juden aus Deutschland zu verjagen oder sie gar zu ermorden, während ihr Eigentum im Land bleiben sollte. Es wäre eine ungute Pointe, den Überlebenden oder den Nachfahren dieser Menschen nunmehr das Argument des Schutzes nationalen Kulturgutes entgegenzuhalten, nachdem zuvor im „Dritten Reich“ die gewaltsame Trennung von Eigentum und Eigentümer stattfand.

Ein geeignetes Instrument, um den Interessenkonflikt zwischen Alteigentümern und den Museen und öffentlichen Sammlungen zu mildern, könnte allerdings ein Fonds zum Rückkauf restituerter Kunstwerke in Kombination mit einem mehrjährigen Vorkaufsrecht (nach französischem Vorbild) sein.

15. Halten Sie die Einrichtung eines Fonds zum Rückkauf restituerter Kunstwerke für sinnvoll? In welcher Größenordnung müsste ein solcher Fonds eingerichtet werden, damit er Wirkung entfalten könnte?

Die Einrichtung eines derartigen Fonds zum Rückkauf restituerter Kunstwerke halte ich somit für sinnvoll. Dieser könnte insbesondere dazu dienen, den gegenwärtigen Mechanismus zu unterbrechen, wonach restituierte Kunstwerke auf dem internationalen Kunstmarkt meistbietend verkauft werden. Über die erforderliche Größenordnung eines solchen Fonds maße ich mir kein Urteil an.

16. Wie bewerten Sie die Struktur und die Arbeit der Magdeburger Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste? Welche Aufgabe kann die Koordinierungsstelle im Hinblick auf eine Intensivierung der Provenienzforschung einnehmen? Was können Bund, Länder und kommunale

Spitzenverbände in Umsetzung der von ihnen zu verantwortenden Gemeinsamen Erklärung auf politischer Ebene unternehmen, um die Arbeit der Koordinierungsstelle noch besser zu unterstützen?

17. Inwieweit stellt die „Lost Art Internet Database“ ein wirkungsvolles Instrument zum Auffinden abhanden gekommener Kunstwerke bzw. deren rechtmäßiger Eigentümer dar? Welche Bedeutung hat in diesem Zusammenhang das „Art Loss Register“?

18. Aus welchen Gründen wurde die 2003 gegründete „Beratende Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter“ bisher erst in zwei Fällen angerufen? Sind Änderungen an Auftrag, Konstruktion und Zusammensetzung dieser Kommission sinnvoll und erforderlich? Wäre es z.B. sinnvoll, ein Tätigwerden der Kommission auch für den Fall zu ermöglichen, dass sie nur von einer Seite angerufen wird?

19. Welche internationalen Verfahren der Restitution von Kunstwerken gibt es, die – unter Berücksichtigung der besonderen moralischen Verantwortung Deutschlands – Ansatzpunkte für eine Verbesserung der deutschen Restitutionspraxis bieten könnten?

Mögliche Ansatzpunkte zur Verbesserung der deutschen Restitutionspraxis ließen sich insbesondere aus einem Studium des französischen Modells gewinnen: Dort wurde einerseits in staatlichem Auftrag die historische Erforschung der Enteignung unter deutscher Besatzung unternommen. (Auch in zahlreichen anderen europäischen und sogar in nicht-europäischen Staaten gab es ähnliche Kommissionen, nicht aber in der Bundesrepublik Deutschland.) Nachdem die Mission Mattéoli 1999 die Gesamtheit des erbenlosen Vermögens bestimmt hatte – worunter auch, aber nicht nur Kunstwerke fielen --, initiierte die französische Regierung die *Commission pour l'indemnisation des victimes de spoliation*. „Die CIVS ermittelt die Höhe der Entschädigungssummen, die an Privatpersonen zu zahlen sind, und zwar ungeachtet ihrer Nationalität und des französischen oder deutschen Ursprungs ihrer Beraubung. Die beiden einzigen Einschränkungen sind folgende: dass sich der Raub in Frankreich zur Zeit der Besatzung abgespielt hat und das noch keine Entschädigung für den Besitz gezahlt worden ist. (...) Abgesehen von den Finanzguthaben, für deren Auszahlung im Anschluss an die Empfehlung der CIVS die Geldinstitute zuständig sind, gehen die Zahlungen ohne jede Etatbeschränkung zu Lasten des Staates. Aus juristischen Gründen, d.h. um die Verjährungsgesetze zu umgehen, hat die CIVS keinen Gerichtsstatus und fällt auch keine Urteile. Doch die Körperschaften der Geldgeber haben sich verpflichtet, den „Empfehlungen“ zu folgen und sich bis heute daran gehalten. Die CIVS arbeitet wie die Mission Mattéoli ganz im Geist der Reparation und schätzt im Zweifel immer zu Gunsten der Beraubten.“ (Claire Andrieu, Zweierlei Entschädigungspolitik in Frankreich: Restitution und Reparation, in: Constantin Goschler/Philipp Ther (Hrsg.), Raub und Restitution. „Arisierung“ und Rückerstattung jüdischen Eigentums in Europa, hrsg. zus. mit Philipp Ther, Frankfurt a. M. Okt. 2003)

Hervorzuheben am Beispiel der CIVS ist also erstens die staatliche Initiative, zweitens die inhaltliche Unabhängigkeit und drittens das Festhalten am Gedanken einer außergerichtlichen Einigung, bei der den Verfolgten und ihren Erben eine starke Stellung eingeräumt wird.

20. Welche Maßnahmen sind erforderlich, damit Deutschland in der Frage der Restitutionsansprüche dauerhaft seiner moralischen Verantwortung gerecht werden kann? Welche Bedeutung und welche Auswirkungen haben der Umgang mit Provenienzforschung und Restitutionsverfahren auf die Erinnerungskultur in Deutschland und das Gedenken an die Verbrechen der Zeit des Nationalsozialismus?

Die Rückerstattung war im Gegensatz zur Entschädigung, bei der schon bald nach dem Krieg zivilrechtliche in einen öffentlich-rechtlichen Anspruch umgewandelt wurden, stets eine Konfliktgeschichte. Dies lag und liegt in der Natur der Sache: Die ehemaligen Eigentümer oder ihre Erben – die nun meist von außerhalb Deutschlands kommen – stehen einer großen Anzahl von betroffenen Individuen oder Institutionen in Deutschland gegenüber, die unmittelbar von Rückerstattungsansprüchen betroffen werden. Insofern erinnern die gegenwärtigen Auseinandersetzungen um die Restitution von Kunstwerken in vielerlei Hinsicht an die in den späten vierziger und den fünfziger Jahren geführten Auseinandersetzungen um die Rückerstattung nach den alliierten Gesetzen.

Es wäre aber nun fatal, wenn sich diese Form der Auseinandersetzung heute wiederholen würde. Dazu gehört insbesondere die in der öffentlichen Diskussion gelegentlich spürbare unterschwellige Kennzeichnung der Anspruchsteller als „ausländische jüdische Kapitalisten“, die zum Standardrepertoire antisemitischer Stereotypen gehört. Die Frage der Dynamik des internationalen Kunstmarkts einerseits und der Berechtigung der Restitution andererseits sollten dagegen sorgfältig auseinander gehalten werden.

Zudem sollte in erinnerungskultureller Hinsicht stärker als bisher der Gesichtspunkt hervorgehoben werden, dass eine gewaltsame Trennung zwischen jüdischen Kunstbesitzern und ihren Kunstwerken stattgefunden hat. Eine einseitige Vereinnahmung der Kunstwerke für das nationale Erbe neigt dazu, diesen gewaltsamen Trennungsprozess zu wenig in Rechnung zu stellen. Es bleibt in der moralischen Verantwortung der Bundesrepublik, mit den Folgen dieses Risses angemessen umzugehen.

Positiv gewendet bringen Provenienzforschung ebenso wie die Restitution von Kunstwerken aber auch eine Chance mit sich: Dazu gehört die Aufklärung von zahllosen Einzelfällen der Beraubung und Enteignung, die sich gleichermaßen gegen wichtige Aspekte der materiellen Existenz wie der kulturellen Identität der einstigen jüdischen Gemeinschaft in Deutschland richtete und die tief in die deutsche Gesellschaft hineinreichte. Dies könnte auch dazu beitragen, einer tendenziell stets zur Ritualisierung und damit zur inhaltlichen Entleerung neigenden Erinnerungskultur in stärkerem Maße ein konkretes historisches Fundament zu verleihen.



Prof. Dr. Constantin Goschler

Bochum, den 23. März 2007